

Übungsaufgabe 3

Unternehmer Bordon aus Paderborn (Deutschland) möchte seine geschäftlichen Aktivitäten in Irland forcieren.

Um diese Ziele erreichen zu können, schaltet er den irischen Vermittler Linnecker ein. Bordon hat gegenüber dem Linnecker für alle Sachverhalte seine deutsche Umsatzsteuer Identifikationsnummer mitgeteilt.

Linnecker vermittelt dem Bordon folgende Leistungen:

1. den Mietvertrag für Büroräume in der Ballstreet in Dublin (Irland).
2. den Beförderungsvertrag mit dem Frachtführer Roberto Figo für die Beförderung der Büroeinrichtung von Paderborn nach Dublin (Irland).
3. einen Vertrag mit der Werbeagentur Schweini GmbH aus München (Deutschland) zur Durchführung von Werbemaßnahmen für die Betriebsstätte in Dublin.
4. den Verkauf von zwei Maschinen an den irischen Abnehmer Beckham. Beckham benötigt die Maschinen für sein Unternehmen.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die Steuerbarkeit der einzelnen Umsätze für den Unternehmer Linnecker.

Lösung:

zu 1.

- Inhalt der Leistung = Vermittlung Mietvertrag
- stellt eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG da
- § 3a (2) Nr. 1 – Ort der sonstigen Leistung ist Dublin (es ist nicht § 3a(2) Nr. 4, da Ausnahme greift)
- somit nicht steuerbar

zu 2.

- Inhalt der Leistung = Vermittlung Beförderungsvertrag
- stellt eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG da
- § 3b (5) Ort der sonstigen Leistung ist Paderbron
- somit steuerbar nach § 1 (1) Nr. 1 UStG

zu 3. a) aus Sicht der Schweini GmbH

- Inhalt der Leistung = Durchführung von Werbemaßnahmen
- stellt eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG da
- § 3a (4) Nr. 2 i.V.m § 3a(3) Satz 2
 - Leistungsempfänger ist Unternehmen
 - Betriebsstätte liegt in Dublin
- somit Ort der sonstigen Leistung in Dublin
- somit nicht steuerbar

zu 3. b) aus Sicht des Linnecker

- Inhalt der Leistung = Vermittlung von Werbemaßnahmen
- stellt eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG da
- § 3a (2) Nr. 4 greift nicht, da § 3a (2) Nr. 4 Satz 3
- § 3a (4) Nr. 10 i.V.m. § 3a (4) Nr. 2 i.V.m. § 3a (3) Satz 2 – somit Dublin
- somit Ort der sonstigen Leistung in Dublin
- somit nicht steuerbar

zu 4.

- Inhalt der Leistung = Vermittlung Verkauf von Maschinen
- stellt eine sonstige Leistung nach § 3(9) UStG da
- § 3a (2) Nr. 4 – Ort wo der vermittelte Umsatz (Lieferung) ausgeführt wird
- Wo beginnt die Warenbewegung?
 - Alternative 1 Warenbewegung beginnt in Paderborn
 - § 3(6) – Ort ist Paderborn
 - gleichzeitig ist Paderborn Ort der sonstigen Leistung
 - steuerbar § 1 (1) Nr. 1 UstG
 - Alternative 2 – Warenbewegung beginnt in Dublin
 - § 3 (6) = Dublin
 - gleichzeitig ist Dublin Ort der sonstigen Leistung
 - aber § 3a (2) Nr. 4 Satz 2
 - durch deutsche Ust-ID-Nr. des Bordon ist Ort der sonstigen Leistung in BRD
 - somit steuerbar § 1 (1) Nr. 1